

**Förderrichtlinie der Stadt Osterhofen  
über die Gewährung von Zuschüssen  
an Vereine, Kirchen, kirchliche und caritative  
Einrichtungen, Förderung der Jugendarbeit  
(städtische Zuschussrichtlinie)**

Vom: 01. März 2019

**Die Stadt Osterhofen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Baumaßnahmen, Investitionen und Anschaffungen von Vereinen, Kirchen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen. Sie fördert die Durchführung von Veranstaltungen, Gruppenreisen zu Partnerstädten, die Brauchtums- und Heimatpflege sowie die Jugendarbeit.**

**Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtspflicht im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

- I. Allgemeine Beschreibung des Zuschussbereiches**
  - 1. Zweck der Förderung**
  - 2. Begriffe**
  - 3. Gegenstand der Förderung**
  - 4. Zuschussempfänger**
  - 5. Art und Umfang der Förderung**
  
- II. Verfahren – ergänzende Bestimmungen zum Zuschussverfahren**
  - 1. Antragstellung**
  - 2. Bewilligung der Zuschüsse**
  - 3. Nachträgliche Erhöhung der Zuschüsse**
  - 4. Auszahlung der Zuschüsse**
  - 5. Verwendungsnachweis**
  - 6. Kürzung bzw. Rückforderung der Zuschüsse**
  
- III. Einzelne Zuschusstatbestände – besondere Bestimmungen**
  - 1. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern**
  - 2. Zuschüsse im Rahmen von Vereinsjubiläen**
  - 3. Zuschüsse für Gruppenreisen zu Partnerstädten**
  - 4. Zuschüsse für überörtliche Veranstaltungen**
  - 5. Zuschüsse für sportliche Veranstaltungen / Prämien für sportliche Erfolge**
  - 6. Zuwendungen für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, für soziale Zwecke, Zwecke des Denkmalschutzes sowie der Musikpflege**
  - 7. Basisförderung von Jugendorganisationen/-gruppen und Jugendabteilungen von Vereinen**
  - 8. Förderung von städtischen Einrichtungen der Jugendarbeit**
  - 9. Förderung von Geräten und Materialien für örtliche Jugendorganisationen**
  - 10. Förderung der Aktivitäten von örtlichen Jugendorganisationen**
  
- IV. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Schlussvorschriften**
  - 1. Inkrafttreten**
  - 2. Übergangsbestimmungen**
  - 3. Schlussvorschriften**

**ANLAGEN - Vordrucke**

# I. Allgemeine Beschreibung des Zuschussbereiches

## 1. Zweck der Förderung

**Die Stadt Osterhofen gewährt** ihren in der Stadt ansässigen Vereinen, Kirchen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen Zuschüsse **als freiwillige Leistungen**. Durch die städtische Förderung soll erreicht werden, dass Sportstätten, Kirchengebäude und Einrichtungen der Jugendarbeit im notwendigen Umfang bereitgestellt bzw. in ihrem Bestand erhalten werden können.

Breitensport, Jugendarbeit sowie die Durchführung von Veranstaltungen soll entsprechend gefördert werden.

## 2. Begriffe

2.1. **Vereine** im Sinne dieser Richtlinien sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Brandschutz, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen. Die Eintragung in das Vereinsregister ist unerheblich. Mindestvoraussetzung ist der Nachweis von Vereinsstatuten und einer satzungsgemäß gewählten Vorstandschaft, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

2.2. **Baumaßnahmen** - sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Generalsanierung von baulichen Anlagen. **Generalsanierungen** sind Maßnahmen, die einer grundlegenden Überholung dienen und die die Einrichtung auf einen baulichen Stand bringen, die sie im Falle einer Neuerrichtung aufweist; eine an sich notwendige Neuerrichtung wird damit vermieden.

Daneben können **Teilsanierungen** in Form von Einzelmaßnahmen gefördert werden, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind (z.B. Sanierung der kompletten Heizungsanlage).

Maßnahmen der laufenden Instandhaltung (Erhaltungsaufwand, Schönheitsreparaturen), sind keine Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie und nicht förderfähig.

2.3. **Investitionen und Anschaffungen** – sind Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen die über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegen und selbständig nutzungsfähig sind oder in größerer Zahl entweder zur Erstausrüstung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen erworben oder für diese Gegenstände später Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden und dadurch der Bestand an beweglichem Vermögen wesentlich aufgestockt wird und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegt, sofern der einzelne Gegenstand nicht selbstständig nutzungsfähig ist.

## 3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderfähige Maßnahmen sind

- Baumaßnahmen von unmittelbar dem Amateursport dienenden Sportanlagen mit zugehörigen Sanitär- und Nebenanlagen
- General- und Teilsanierungen von unmittelbar dem Sport dienenden Sportanlagen und Kirchengebäuden
- Investitionen und Anschaffungen von Vereinen im Rahmen des Vereinszwecks
- die Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen
- die Brauchtums-, Heimat- und Musikpflege, soziale Zwecke sowie Zwecke des Denkmalschutzes
- die Jugendarbeit

Die zu fördernde Maßnahme muss grundsätzlich innerhalb des Stadtgebietes liegen bzw. erfolgen.

### 3.2. Bagatellgrenze

Baumaßnahmen nach Ziffer 2.2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben 1000 € überschreiten.

Für Investitionen und Anschaffungen nach Ziffer 2.3 gilt eine Bagatellgrenze von mindestens in Höhe der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter (Nettokosten).

### 3.3. Sportanlagen und Sportgeräte werden nur für den Bereich des Amateursports gefördert

## 4. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Vereine im Sinne von Ziffer 2.1 dieser Richtlinie sowie die örtlichen Kirchen, kirchliche und caritative Einrichtungen.

## 5. Art und Umfang der Zuschüsse

### 5.1. Art der Förderung

Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung und Pauschalförderung gewährt.

### 5.2. Als zuschussfähige Kosten werden anerkannt

#### **bei Baumaßnahmen:**

- Grunderwerbskosten (einschließlich Nebenkosten)
- Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Baunebenkosten

#### **bei Investitionen und Anschaffungen:**

- Anschaffungs- und Herstellungskosten

#### **Eigenleistungen – Hand- und Spanndienste:**

Für Eigenleistungen werden Kosten bis maximal 40 v.H. der bei Zuschussbewilligung festgelegten zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Für die Berechnung der eigenen unbezahlt freiwillig erbrachten Arbeitsleistung werden die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten zuschussfähigen [Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung \(ZHLE\)](#) angesetzt.

### 5.3. Nicht zuschussfähig sind

- Nebenkosten wie z.B. Finanzierungskosten, Kosten für Grundsteinlegung und Einweihungsfeierlichkeiten, Ausgaben für Speisen und Getränke im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme.
- Ausgaben zur Schaffung von Wohnräumen und Räumen die Gesellschafts- und Aufenthaltszwecken dienen, unabhängig davon ob diese bewirtschaftet werden.
- Ausgaben für Investitionen und Anschaffungen die überwiegend Gesellschafts- und Aufenthaltsräumen dienen.
- Ausgaben für Maßnahmen, die nur einzelnen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.

- Soweit der Zuschussempfänger berechtigt ist, den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) geltend zu machen, vermindern sich die zuschussfähigen Kosten um den anteiligen Vorsteuerabzug.
- Eingeräumte Preisnachlässe (z.B. Skonti, Boni, Rabatte) gehören nicht zu den zuschussfähigen Kosten, unabhängig davon ob sie in Anspruch genommen wurden.

#### 5.4. Höhe des Zuschusses

- Für Maßnahmen **von Vereinen** werden Zuschüsse in Höhe von **10 v. H.** der zuweisungsfähigen Kosten gewährt.
- Für Maßnahmen von **Kirchen**, kirchlichen und caritativen Einrichtungen werden Zuschüsse in Höhe von **5 v. H.** der zuweisungsfähigen Kosten gewährt.

In Einzelfällen kann eine hiervon abweichende Entscheidung getroffen werden. Sonderregelungen für einzelne Zuschusstatbestände unter Ziffer III. bleiben hiervon unberührt.

Finanzierungsbeiträge Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese geleistet werden, bleiben bei der Festsetzung der Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt.

Der Eigenanteil des Zuschussempfängers muss mindestens 10 v.H. der zuschussfähigen Kosten betragen, ggf. verringert sich der Zuschuss der Stadt Osterhofen entsprechend.

## II. Verfahren - Ergänzende Bestimmungen zum Zuschussverfahren

### 1. Antragstellung

- 1.1. Anträge auf die Gewährung von städtischen Zuschüssen sind ausschließlich mittels der in der Anlage zu dieser Richtlinie bekanntgemachten Vordrucke in einfacher Ausfertigung zu stellen.
- 1.2. Die Antragstellung hat vor dem Beginn der Zuschussmaßnahme bzw. der Beschaffung zu erfolgen. Beim Maßnahmenbeginn vor Bewilligung des Zuschusses ist eine Förderung durch die Stadt Osterhofen ausgeschlossen.
- 1.3. Dem Antragsteller kann nach Eingang des Zuschussantrags die Zustimmung zum förderunschädlichen Beginn der Maßnahme vor Bewilligung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.
- 1.4. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:
  - ein Erläuterungsbericht bzw. eine Begründung der Maßnahme
  - Bauunterlagen (z.B. Nachweis der baurechtlichen Zulässigkeit, Baubeschreibung, Lageplan, Kostenermittlung nach DIN 276)
  - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse des Baugrundstücks bzw. über die Verfügbarkeit während einer Bindefrist
  - Beschluss des zuständigen Gremiums (z.B. Protokoll Vorstandsbeschluss)
  - Anträge auf und Zusagen von Zuschüssen Dritter
  - Ggf. erforderliche Genehmigungen (z.B. stiftungsaufsichtliche Genehmigung bei Kirchenbaumaßnahmen)
  - Veranstaltungsprogramm, Teilnehmerlisten

## **2. Bewilligung der Zuschüsse**

- 2.1. Die Zuschüsse werden von der Stadt Osterhofen in schriftlicher Form bewilligt.
- 2.2. Die Stadt Osterhofen prüft die Anträge und legt die voraussichtliche Zuschusshöhe auf einen auf volle 10 Euro kaufmännischen gerundeten Betrag fest.
- 2.3. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses kann auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilt werden.
- 2.4. Eine Bewilligung wird gegenstandslos, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von zwei Kalenderjahren begonnen wird.

## **3. Nachträgliche Erhöhung des Zuschusses**

Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Eine Nachförderung scheidet damit grundsätzlich aus.

Eine Förderung von Kostenüberschreitungen bzw. Abweichungen von der ursprünglich eingereichten und genehmigten Planung müssen unverzüglich bei Bekanntwerden beantragt werden.

## **4. Auszahlung der Zuschüsse**

- 4.1. Bei Baumaßnahmen ist die Auszahlung der Zuschussraten entsprechend dem Baufortschritt und der zeitlichen Bewilligung zu beantragen. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird eine Schlussrate von bis zu 20 % des Zuschussbetrages einbehalten.
- 4.2. Bei Investitionen und Anschaffungen erfolgt die Auszahlung nach Vorlage der bezahlten Rechnungen, ggf. entsprechend der zeitlichen Bewilligung.
- 4.3. Bei Veranstaltungen erfolgt die Auszahlung nach erfolgter Durchführung, im Übrigen nach Antragstellung und der Vorlage entsprechend begründender Unterlagen.
- 4.4. Auszahlungsanträge sollen bis spätestens am 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden. Danach kann eine Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr zugesichert werden.

## **5. Verwendungsnachweis**

Bei Baumaßnahmen ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vorhabens ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage zu erstellen und bei der Stadt Osterhofen zur Prüfung vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis wird gleichzeitig die Auszahlung der Schlussrate beantragt.

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuschüsse.

## **6. Kürzung bzw. Rückforderung des Zuschusses**

- 6.1. Unterschreiten die angefallenen zuweisungsfähigen Ausgaben die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Ausgaben, ermäßigt sich der Zuschuss grundsätzlich anteilig.
- 6.2. Soweit die Zuschussbewilligung mit einer Bindefrist verbunden ist, hat der Zuschussempfänger bei Nichteinhaltung diesen der Stadt Osterhofen zeitanteilig zurückzuerstatten.
- 6.3. Der Rückforderungsbetrag wird auf den nächsten durch 100 teilbaren Euro-Betrag abgerundet. Eine Rückforderung unter 200 Euro erfolgt nicht.

6.4. Die Bewilligung eines Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuss nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben erlangt wurde.

### **III. Einzelne Zuschusstatbestände – besondere Bestimmungen**

#### **1. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern**

Die Stadt gewährt ihren Sportvereinen, soweit sie zur Pflege des Breitensports Übungsleiter mit gültigem Übungsleiterausweis nachweislich bezahlen, Zuschüsse in Höhe von 2 € je Trainingsstunde (45 Min.). Die geleisteten Stunden sind jeweils am Ende des Jahres nachzuweisen. Je Übungsleiter und Jahr sind max. 200 Std. zuwendungsfähig, je Gruppe pro Tag max. 4 Trainingsstunden. Diese Regelung gilt nur für Übungsleiterstunden, die dem Training von Jugendmannschaften (bis 18 Jahre) dienen.

#### **2. Zuschüsse im Rahmen von Vereinsjubiläen**

2.1. Die Stadt Osterhofen gewährt den Vereinen für die Abhaltung von Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen zum 25.-, 50.-, 75.-, 100.- usw. Jahr des Bestehens des Vereins eine Zuwendung. Sie beträgt:

- zum 25-jährigen Gründungsjubiläum 150 €
- zum 50-jährigen Gründungsjubiläum 300 €
- zum 75-jährigen Gründungsjubiläum 450 €
- zum 100-jährigen Gründungsjubiläum 600 €
- und im weiteren Rhythmus von 25 Jahren jeweils 600 €

2.2. Für die Fahnen, die von Vereinen angeschafft werden, übernimmt die Stadt die Kosten für das Trauerband, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 600 €.

#### **3. Zuschüsse für Gruppenreisen zu Partnerstädten**

3.1. Die Stadt Osterhofen fördert Gruppenreisen zu ihren Partnerstädten unter folgenden Bedingung:

- Gruppenreise von mindestens 5 Teilnehmern, deren Hauptwohnung in Osterhofen liegt
- ein Aufenthalt an mindestens 3 Tagen in der Partnerstadt
- namentliche Benennung der Reiseteilnehmer

3.2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Reise, sobald der dreitägige Aufenthalt durch geeignete Belege (z.B. Hotelrechnung, Fotos) nachgewiesen ist.

3.3. Die Förderung beträgt pro Person

- nach Vollendung des 18 Lebensjahres 50 €
- vor Vollendung des 18 Lebensjahres 75 €
- bei Schülern, Auszubildenden, Studenten und Behinderten mit erhöhtem Reiseaufwand nach Vollendung des 18 Lebensjahres 75 €

#### 4. Zuschüsse für überörtliche Veranstaltungen

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses für eine Veranstaltung bleibt dem nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständigen Ausschuß vorbehalten.

#### 5. Zuschüsse für sportliche Veranstaltungen / Prämien für sportliche Erfolge

5.1. Für die Fußballstadtmeisterschaft im Freien wird ein Zuschuss in Höhe von jährlich 350 € und für die Hallenstadtmeisterschaft in Höhe von jährlich 250 € gewährt.

5.2. Für die Erringung von Meisterschaften im Rahmen eines Punkte- bzw. Verbandsrundenspielbetriebs werden im Mannschaftssport Prämien gewährt.

Grundlagen für die Berechnung der Prämie sind:

- die Mindeststärke der Mannschaft um am Spielbetrieb teilnehmen zu können
- die Höhe der Spielklasse bzw. Liga
- eine pro Kopf-Prämie von 15 € in der untersten Spielklasse bzw. Liga, welche sich zur nächsthöheren Spielklasse bzw. Liga um jeweils weitere 15 € erhöht

Für den Bereich des Fußballsports ergibt sich folgendes Berechnungsbeispiel:

<b>Mindest-Mannschaftsstärke:</b>	<b>11</b>	
unterste Spielklasse	15 €	165 €
2unterste Spielklasse	30 €	330 €
3unterste Spielklasse	45 €	495 €
4unterste Spielklasse	60 €	660 €
5unterste Spielklasse	75 €	825 €

#### 6. Zuwendungen für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, für soziale Zwecke und des Denkmalschutzes sowie der Musikpflege

6.1. Über Zuschussanträge von Vereinen zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, der Musikpflege, sozialer Zielsetzung und des Denkmalschutzes wird im Einzelfall entschieden.

6.2. Veranstalter von öffentlichen Seniorennachmittagen oder -abenden erhalten von der Stadt pro Teilnehmer einen Betrag von 1,50 €. Die Anzahl der Teilnehmer ist vom Veranstalter im Zuwendungsantrag anzugeben.

#### 7. Basisförderung von Jugendorganisationen/-gruppen und Jugendabteilungen von Vereinen

7.1. Die Basisförderung stellt einen Beitrag der Stadt Osterhofen für allgemein anfallende Kosten (z.B. Versicherungen, Verwaltungskosten, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit usw.) dar und wird als jährliche Pauschale auf Antrag gewährt.

7.2. Die Förderung beträgt für jede Jugendgruppe bzw. Jugendabteilung je Kalenderjahr pauschal

- bei 1 Jugendgruppe insgesamt 100 €
- bei 2 bis 5 Jugendgruppen insgesamt 150 €
- bei 6 bis 10 Jugendgruppen insgesamt 200 €

- bei 11 bis 15 Jugendgruppen insgesamt 250 €
  - ab 16 Jugendgruppen insgesamt 500 €
- 7.3. Für die Neugründung einer Jugendgruppe bzw. Jugendabteilung wird eine pauschale Förderung in Höhe von 150 € gewährt.
- 7.4. Die Antragstellung hat mittels Muster der Anlage zu diesen Richtlinien bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Anträge bei Neugründung sind innerhalb eines Jahres zu stellen. Bei verspäteten Anträgen ist eine Förderung ausgeschlossen.

## **8. Förderung von städtischen Einrichtungen der Jugendarbeit**

- 8.1. Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen baulichen, funktionalen, behindertengerechten und ökologischen Standard zu erhalten, bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- 8.2. Gefördert werden die Aufwendungen (Materialkosten) zur Errichtung, Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendheimen und Jugendtreffs. Bei nachgewiesenem Bedarf werden die Investitionskosten für den Neu- und Erweiterungsbau örtlicher Jugendeinrichtungen gefördert.
- 8.3. Die Jugendvereine erhalten, soweit nicht kirchliche Institutionen hierfür eintreten, von der Stadt geeignete Räume für die Abhaltung ihrer Verbandsabende zur Verfügung gestellt. Die Jugendverbände müssen sich verpflichten, bei der Errichtung bzw. Renovierung Eigenleistungen zu erbringen und diese Räume in Eigenleistung instand zu setzen (Schönheitsreparaturen, wie Tünchen usw.).
- 8.4. Zu den laufenden Ausgaben für Strom, Gas, Heizung, Wasser und Kanal gewährt die Stadt Osterhofen einen Zuschuss in Höhe von 50 %, höchstens jedoch 300,00 € jährlich. Müllabfuhrgebühren werden nicht gefördert.

## **9. Förderung von Geräten und Materialien für örtliche Jugendorganisationen**

- 9.1. Mit dieser Förderung soll örtlichen Jugendorganisationen ermöglicht werden, geeignete Geräte und Materialien zu beschaffen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.
- 9.2. Gefördert werden kann die Beschaffung von Geräten und Materialien, die im Rahmen der Jugendarbeit benötigt werden. Dazu gehören z.B. Fachliteratur für Jugendarbeit, Bastelwerkzeug, Medienausstattung, Spielmaterial, Liederhefte, Musikinstrumente, Gruppenzelte und Lagerzubehör
- 9.3. Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Aufwendungen von 100,00 € bis 500,00 € bis zu 40 % der förderfähigen Kosten. 500,00 € übersteigende Aufwendungen werden bis zu 20 % der förderfähigen Kosten bezuschusst, maximal 1.300,00 € jährlich je Zuwendungsempfänger.

## **10. Förderung der Aktivitäten von örtlichen Jugendorganisationen**

- 10.1. Diese Förderung soll den Jugendorganisationen die Durchführung ihrer besonderen, auf die Stadt Osterhofen bezogenen Aktivitäten ermöglichen. So sollen Freizeitmaßnahmen den Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen, Internationale Jugendbewegungen den Teilnehmern helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Län-

dern fördern. In der Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten sollen Jugendorganisationen unterstützt werden, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert gesonderte Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

10.2. Gefördert werden können alle besonderen Aktivitäten einer Jugendorganisation, die sich von allem an Jugendliche in der Stadt Osterhofen richten, wie z.B. Aktionstage und Jugendkulturprojekte. Außerdem werden kurz- und längerfristige

- Freizeitmaßnahmen
- Jugendbildungsmaßnahmen
- Jugendbegegnungen im Rahmen internationaler Partnerschaften gefördert.

10.3. Als förderfähige Kosten werden anerkannt

- Fahrtkosten
  - Verpflegungs- und Übernachtungskosten
  - Raummieten
  - Honorare und Referentenkosten
  - notwendige Arbeits- und Sachkosten
- im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme.

10.4. Die Höhe der Förderung beträgt unter Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten bei

- Jugendbildungsmaßnahmen 8,00 € je Tag und Teilnehmer einschl. der Betreuer,
- sonst 5,00 € je Tag und Teilnehmer einschließlich Betreuer oder bis zu 60 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 750,00 € je Maßnahme.

#### **IV. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Schlussvorschriften**

##### 1. Inkrafttreten

Die Richtlinien **treten am 01.03.2019 in Kraft**. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine in der Stadt Osterhofen vom 01.02.2002 sowie die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Osterhofen außer Kraft.

##### 2. Übergangsbestimmungen

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie laufenden Zuschussverfahren sind die nach Ziffer IV.1 außer Kraft gesetzten Richtlinien anzuwenden.

##### 3. Schlussvorschriften

Diese Richtlinien haben keinerlei Außenwirkung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Osterhofen besteht nicht.